

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Schloßberg – Solwiesen“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg – Solwiesen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg – Solwiesen“ vom 03.12.1997 (ThürStAnz Nr. 51/1997 S. 2434),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 49 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßberg – Solwiesen“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 44 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra im Kyffhäuserkreis und der Gemarkung Auleben der Gemeinde Auleben im Landkreis Nordhausen liegenden Bereiche um den Solberg, den Mittelberg, den Eckertsberg, den Schloßberg, den Kanzelberg, den Stöcke und den Preußischen Kopf sowie Teile des östlichen Langen Rieths mit den Solwiesen und der Südwestbereich des Stausees Kelbra, werden unter der Bezeichnung "Schloßberg – Solwiesen" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 541,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 10, Kartenblätter 01 und 07 bis 10 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblätter 02 bis 06 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine Gipskarstlandschaft mit zahlreichen verschiedenartigen Trockenstandorten und in Teilbereichen naturnahen Waldgesellschaften sowie die sich im Norden anschließenden großflächigen Feucht- und Auenwiesenbereiche, den Uferbereich des Stausees Kelbra mit Röhrichten und Staudenfluren und einen Teil der Wasserfläche des Stausees Kelbra geprägt.

Ein großer Teil des abgegrenzten Bereiches zählt zu den bedeutendsten Wiesenbrütergebieten in Thüringen. Durch die vielseitige Ausstattung, insbesondere durch die weiträumig offenen Bereiche mit zahlreichen Feuchtflächen und die in den Herbst- und Wintermonaten vorhandenen großflächigen Schlick- und Schlammbereiche des Stausees, sowie die hervorragende geographische Lage ist dieser Teil des abgegrenzten Bereiches ein wichtiges Rast- und Nahrungshabitat für Vögel, insbesondere für Durchzügler und Wintergäste.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Salzwiesen im Binnenland,
- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- lückige Kalk-Pionierrasen,
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),

- trockene europäische Heiden,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie

2. folgende Arten:

- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere folgende Arten (Stand 2004):

- Blaukehlchen,
- Eisvogel,
- Fischadler,
- Flusseeeschwalbe,
- Goldregenpfeifer,
- Grauspecht,
- Kampfläufer,
- Kornweihe,
- Kranich,
- Merlin,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Rohrdommel,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzkopfmöwe,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Seeadler,
- Singschwan,
- Sperbergrasmücke,
- Trauerseeschwalbe,
- Tüpfelralle,
- Wachtelkönig,
- Wanderfalke,
- Weißstorch,
- Zwergsäger,
- Zwergseeschwalbe.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die im Zechsteingürtel des Kyffhäusers gelegene geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit einer Vielzahl von Erdfällen, Dolinen, Solquellen, "geologischen Orgeln" und anderen Karsterscheinungen zu sichern,

2. die Vielfalt der submediterranen und kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsflurengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
3. die mit den Xerothermrassen verzahnten Gebüsche, Hecken, Trockenwälder und Obstgehölze zu bewahren,
4. die Solquellen und deren Abflüsse sowie die Salzflora der Solwiesen zu erhalten und zu entwickeln,
5. die großflächigen Feucht- und Auenwiesenbereiche sowie den Uferbereich des Stausees Kelbra mit Röhrichtern und Staudenfluren zu sichern und zu pflegen,
6. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten oder zu entwickeln,
7. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine außergewöhnlich vielfältige Avifauna mit zahlreichen hochgradig bedrohten Vogelarten, darunter Wat- und Wasservogel, sowie Greifvögel und Heckenbrüter nachhaltig zu sichern, zu entwickeln und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
8. das Gebiet als Lebensraum für die vorhandenen Wiesenbrüter, darunter eine weltweit vom Aussterben bedrohte Art, zu erhalten und zu entwickeln,
9. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Pflanzen und Tiere der Trocken- und Halbtrockenrasen, der Felsfluren, Trockenwälder, Obstgehölze und Feuchtwiesen wie zahlreiche Orchideen, Frühblüher und eine große Anzahl Insektenarten, darunter vom Aussterben bedrohte Arten, zu schützen,
10. der biogeographischen Stellung des Gebietes Rechnung zu tragen und ein Refugium für eine außerordentliche Vielzahl von submediterranen und kontinentalen Arten mit zum Teil hoher Individuendichte nachhaltig zu sichern,
11. die extensive Nutzung der vorhandenen Grünlandflächen zu fördern und den Grünlandanteil zu erhöhen,
12. die extensive Nutzung der, mit einem hohen Potential schützenswerter Ackerwildkräuter versehenen, Ackerflächen zu fördern,
13. die durch die geologischen, geomorphologischen und karsthydrologischen Verhältnisse und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte, kulturhistorisch beeinflusste Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu

ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten, Langlaufloipen und Moto-Cross-Pisten anzulegen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Halbtrocken- und Trockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. außerhalb von Ackerflächen und Intensivgrünland und auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Ackerrandstreifen im Bereich des „Preußischen Kopfes“ zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen zu beweiden, mit über 60 Kg N pro Hektar und Jahr zu düngen und vor dem 01. 07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
16. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen mit über 60 Kg N pro Hektar und Jahr zu düngen und vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu nutzen,
17. die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen in der Zeit vom 15. 03. bis zum 01. 07. des jeweiligen Jahres zu walzen und zu schleifen,
18. auf den in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen Biozide anzuwenden, mit über 60 Kg N pro Hektar und Jahr zu düngen sowie eine Besatzdichte von 1,4 GVE pro Hektar zu überschreiten,

19. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
20. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der markierten Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
3. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege, der markierten Wanderwege und des in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend gekennzeichneten Stichweges am Solberg zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
4. zu klettern, zu reiten, außerhalb der befestigten Wege und der markierten Wanderwege Ski zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachen- oder Gleitschirmflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Maßgabe keine Intensivierung der Nutzung durchzuführen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13 bis 19 und 23,

2. die ordnungsgemäße und rechtmäßige ackerbauliche Bodennutzung auf bisher derart genutzten Flächen im bisherigen Umfang, oder eine extensivere Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 14, 19 und 23,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 20 bis 23,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Februar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild mit Ausnahme der Jagd auf Hasen; Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der berufsmäßigen Fischerei sowie die Aufgaben der Fischereiaufsicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschaften, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen die nicht durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die Steuerung und der Betrieb der Talsperre,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich Maßnahmen am Nebendamm im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichem Auftrag, deren öffentlich-rechtliche Verwaltungshelfer oder von der zuständigen Behörde zur Unterstützung beauftragte Behördenbedienstete anderer Behörden sowie das Betreten des Gebietes durch diese Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

14. das Befahren des Gebietes auf dem östlichen Teilstück des Verbindungsweges von Kelbra nach Auleben bis zur „Numburg“ durch die Nutzer der Naturschutzstation „Numburg“ sowie das Abstellen der Fahrzeuge auf den dafür im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen,
15. die Nutzung der Flurstücke 1960/255 und 1961/255 (Naturschutzstation "Numburg") in der Flur 15 der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 der Verordnung nicht widerspricht sowie die Nutzung, Instandsetzung und Unterhaltung der auf diesen Flurstücken befindlichen Gebäude unter der Maßgabe, den räumlichen Umfang der baulichen Anlagen nicht zu erweitern,
16. die Beseitigung des Gebäudes auf dem Flurstück 1962/255 in der Flur 15 der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

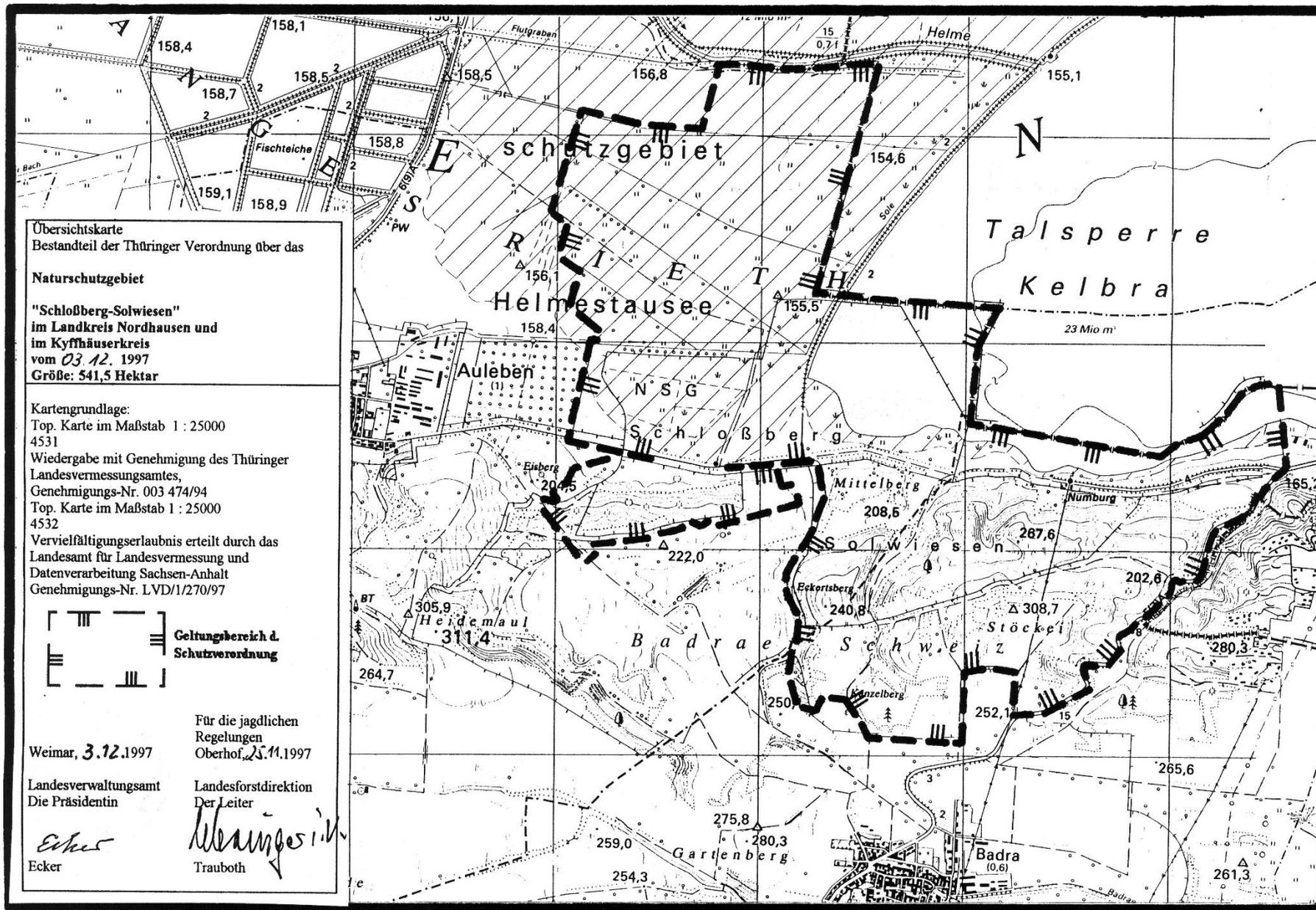
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

**§ 7**  
**(Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isserstedter Holz“ vom 26. September 1997 (ThürStAnz Nr. 42/1997 S. 2049), soweit sie das Naturschutzgebiet „Schloßberg bei Bebra“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das

Naturschutzgebiet

"Schloßberg-Solwiesen"  
im Landkreis Nordhausen und  
im Kyffhäuserkreis  
vom 03.12.1997  
Größe: 541,5 Hektar

Kartengrundlage:

Top. Karte im Maßstab 1 : 25000  
4531

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003 474/94  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000  
4532

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das  
Landesamt für Landesvermessung und  
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Genehmigungs-Nr. LVD/1/270/97



Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung

Weimar, 3.12.1997

Landesverwaltungsamt  
Die Präsidentin

*Ecker*  
Ecker

Für die jagdlichen  
Regelungen  
Oberhof, 23.11.1997

Landesforstdirektion  
Der Leiter

*Trauboth*  
Trauboth